

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4
Vorlage Nr. 176/2022 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 11.10.2022
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Festlegung des weiteren Vorgehens

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Als Termin für den Bürgerentscheid „Luftfilter“ wird Sonntag, der 29.01.2023 festgelegt.
2. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen für die in ihrer Trägerschaft stehenden Kitas und Schulen in den dortigen Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“.
3. Es ist geplant, eine Informationsbroschüre zu veröffentlichen. In dieser soll die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden. Den Vertrauensleuten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Auffassung in gleichem Umfang wie die Gemeindeorgane darzulegen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

1. Festlegung des Termins für das Bürgerbegehren:

Nach § 21 Abs. 6 S. 1 GemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit in der heutigen Gemeinderatssitzung wäre der späteste Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides somit der 11.02.2023.

Für die Organisation und Vorbereitung des Bürgerentscheides benötigt die Verwaltung eine Vorlaufzeit von mindestens 2-3 Monaten. Insbesondere aufgrund der Lieferzeiten

der erforderlichen Materialien muss ein entsprechender zeitlicher Puffer eingeplant werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sowohl in der Verwaltung als auch bei den Lieferanten während der Weihnachtszeit Urlaubszeit / Betriebsferien sein werden.

Dem Gremium wird daher vorgeschlagen, den Bürgerentscheid am Sonntag, den 29.01.2023 durchzuführen.

2. Hinweise zu Veröffentlichungen:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern, die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) vertretene Auffassung dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 GemO). Dies kann durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, muss jedoch bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. Welche Form der Veröffentlichung gewählt wird, legt der Gesetzgeber nicht fest. Es muss jedoch eine Form gewählt werden, die sicherstellt, dass die Bürger vom Inhalt der Information Kenntnis nehmen können – häufig erfolgt die Information im Rahmen eines Bürgerentscheides durch Zusendung einer besonderen Informationsbroschüre. Entsprechend der Regelungen der GemO dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in der Veröffentlichung oder der schriftlichen Information in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane. Die Gestaltung ihres Beitrages steht ihnen hierbei frei, sie sind jedoch berechtigt, für ihre Darstellung denselben Umfang in Anspruch zu nehmen wie die Gemeindeorgane. Die Vertreter des Bürgerbegehrens können auch auf eine Beteiligung an der Veröffentlichung der Stadt verzichten und eine eigene Publikation verfassen.

28.09.2022, SK/IK